

NUTZUNGSVEREINBARUNG

für die kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Jade

Vorbemerkung

Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jade, die von fachlich qualifiziertem Personal geführt wird.

Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und zu beraten, ohne die Eltern von der Verantwortung gegenüber ihren Kindern zu entbinden. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung, indem sie aus seiner sozialpädagogischen Aufgabenstellung heraus die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte Erziehungshilfen sowie Bildungsangebote fördert, und deren Kontaktfähigkeit und Gemeinbewusstsein stärkt.

Die Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten ist familienergänzend und bedingt daher eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit sowie zum Wohle der Kinder, werden eine aktive Mitarbeit und der Besuch der regelmäßig stattfindenden Elternabende sowie der sonstigen Veranstaltungen vorausgesetzt. Das Personal steht den Eltern nach Absprache für Gespräche zur Verfügung.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis entsprechend festgelegt. Auf eine Öffnung über den gesetzlich festgelegten Anspruch hinaus besteht kein Anspruch.

An den gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen.

Über eine Schließung aufgrund von Schulungen (bis 3 Tage im Jahr) oder Brückentagen werden die Personensorgeberechtigten frühzeitig durch die Kindertagesstättenleitung unterrichtet.

Ferienschließungen werden entsprechend der nachgefragten Betreuung (Auslastung), von der jeweiligen Kindertagesstätte individuell geregelt.

Auch Kinder brauchen Urlaub! Wir alle, Erwachsenen wie Kinder, brauchen eine Zeit, in der wir nicht unter ständigem Zeitdruck stehen, mal alle fünf gerade sein lassen können und nicht funktionieren müssen. Gerade Kinder brauchen solche Zeiten.

Egal, ob in der Kita oder Schule: Kinder lernen jeden Tag Neues und müssen dieses verarbeiten. Die meisten Kinder haben mittlerweile einen Acht-Stunden-Tag, an dem sie gefordert sind. Kindergartenkinder oft noch mehr als Schulkinder. Viele Kinder sind von morgens bis zum späten Nachmittag in den Einrichtungen. Ihr Alltag ist nicht weniger anstrengend als der berufliche Alltag für uns Erwachsene. Sie sind ständig von anderen Kindern und Erwachsenen umgeben, erleben immer wieder neue Reize, Eindrücke und Gefühle, müssen sich auseinandersetzen -und das meist auch noch bei einem enormen Lärmpegel. Wir als Gemeinde finden es wichtig, dass auch Kinder Pausen, Auszeiten und Ferien/Urlaub bekommen, wie wir Erwachsene auch.

Sollte ihre Kindertagesstätte in den Sommerferien nicht drei Wochen geschlossen sein, gönnen Sie ihrem Kind Erholung und lassen es entweder in den ersten oder den letzten drei Wochen der Sommerferien nach Absprache mit der Kindertagesstätte zuhause.

Wenn die Einschulung ihres Kindes erst nach dem 20. August des jeweiligen Jahres ist, müssen die drei Wochen nicht im aktuellen Kindergartenjahr, sprich bis zum 31.07., genommen werden. Ab dem 01.08. werden Einschulungskinder nicht mehr im Kindergarten betreut.

Krankheiten

Bei übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Bei Infektionskrankheiten wie z.B. Scharlach, Hepatitis, Meningitis sowie Kopflausbefall (auch anderer Familienmitglieder) ist die sofortige Unterrichtung der Kindertagesstätte notwendig. Das Kindertagesstättenpersonal ist berechtigt, Kinder zu kontrollieren, wenn Verdacht auf Kopflausbefall besteht. Die Meldepflicht an das Gesundheitsamt wird von der Kindertagesstättenleitung umgesetzt.

Im Fall aller Infektionskrankheiten ist der Besuch der Kindertagesstätte einzustellen. Der Besuch darf erst wieder erfolgen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Nachweis erbracht ist, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen kann, ohne andere Kinder zu gefährden. Bei Magen- und Darmerkrankungen müssen die betroffenen Kinder, gemäß § 33 IfSG, 48 Stunden symptomfrei sein.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, muss es schnellstmöglich abgeholt werden.

Bei berechtigten Bedenken wegen vorliegender oder befürchteter Ansteckungsgefahr (insbesondere bei Infektionsgefahr) ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, dem Kind und dessen Personensorgeberechtigten den Zutritt zur Einrichtung zu verwehren.

Bringen und Abholen der Kinder

Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder persönlich dem Gruppenpersonal, damit eine durchgehende Aufsicht gewährleistet werden kann. Kinder, die in den Vormittagsgruppen angemeldet sind, sollen bis spätestens um 9:00 Uhr im Kindergarten sein.

Das Abholen der Kinder ist pünktlich zu den Schlusszeiten der angemeldeten Betreuungszeit vorzunehmen. Das Kind ist beim Kindertagesstättenpersonal abzumelden.

Sollten Eltern ihre Kinder nicht persönlich abholen, ist das Kindertagesstättenpersonal rechtzeitig zu informieren. Die Eltern haben im Interesse der Sicherheit ihrer Kinder die Verpflichtung, nur eine geeignete – verantwortungsbewusste – Person mit der Abholung zu beauftragen. Die beauftragte Person hat mindestens 14 Jahre alt zu sein. Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erlischt, wenn die Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragte Personen die Kinder in Empfang nehmen. Das Kindertagesstättenpersonal ist nicht aufsichtspflichtig für kindertagesstättenfremde Kinder.

Aufsicht/ Versicherungsschutz

Das Kindertagesstättenpersonal ist während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Gruppenpersonal und endet, wenn das Kind abgeholt wird.

Bei besonderen Anlässen (Feste, Theateraufführungen u.ä.) obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Die Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind gegen Unfallschäden versichert. Dies betrifft den Aufenthalt in der Kindertagesstätte, sowie alle Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte, die unter der Aufsicht des Kindertagesstättenpersonals stattfinden (Ausflüge). Dies schließt auch die unmittelbaren Wege zum Ort der Betreuung und zurück ein.

Frühstück

Die Kinder erhalten von der Kindertagesstätte ein Frühstück sowie Getränke während der Betreuungszeit. Dieses Angebot ist verpflichtend und kostenpflichtig. Von der Mitgabe jeglicher Lebensmittel, insbesondere von Kaugummi und Süßigkeiten ist abzusehen. Nahrungsmittelunverträglichkeiten sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, bei Bedarf ist hier die Mitgabe eigener Nahrungsmittel abzusprechen.

Mittagessen

Kinder, die über die Mittagszeit in der Einrichtung verbleiben, nehmen am kostenpflichtigen Mittagessen teil oder erhalten einen Snack. Die Teilnahme am Mittagessen gilt auch für die Schulkinder, die nach Schulschluss im Hort oder entsprechenden Gruppen in den Kitas weiter betreut werden. Die Teilnahme ist im Regelfall verpflichtend, Ausnahmen sind nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Ein Rückstand der Zahlung für die Mittagsverpflegung über 2 Monate hinaus kann zum Ausschluss oder Verkürzung der Betreuung führen.

Kleidung

Alle Kleidungsstücke und das Turnzeug sollen mit Namen versehen sein. Wir bitten darum, die Kinder wetterfest und kindertagesstattengerecht anzuziehen. Sie tragen innerhalb des Gebäudes geschlossenen Sandalen oder feste Hausschuhe. Das Tragen von locker am Fuß sitzenden Clogs ist aufgrund der Unfallgefahr untersagt. Für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke haftet die Kindertagesstätte nicht. Dieses gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug.

Für Kinder, die gewickelt werden müssen, ist eine Tasche mit persönlichem Wickelzubehör mitzubringen. Weiteres bestimmen die Kindertagesstätten individuell.

Elternarbeit

Zu Beginn eines Kindergartenjahres wird ein Elternrat gebildet. Die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden wird vorausgesetzt, um eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und dem Elternhaus im Interesse der Kinder zu ermöglichen.

Auskunftspflicht

Jede Änderung in der Wohnungsanschrift sowie Telefonnummer der betreffenden Kinder oder deren Personensorgeberechtigten sind der Kindertagesstättenleitung umgehend mitzuteilen. Ebenfalls sind Veränderungen im Arbeitsverhältnis, die sich in Bezug auf die Betreuungszeit oder Gebühren auswirken, sofort mitzuteilen.

Diese Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages, der mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zwischen Gemeinde und Eltern geschlossen wird. Die Bestimmungen sind zu beachten. Ebenso wie die mit der Aufnahme anerkannte „Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen“

Jade, den XX.XX.XXXX
